

11.01.19

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

C(2018) 8863 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 09.01.2019
C(2018) 8863 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht {COM(2018) 239 final}.

Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets ehrgeiziger Maßnahmen, mit denen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt erleichtert und die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft bewältigt werden sollen.

Der Vorschlag soll Unternehmen in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, neue Unternehmen oder Zweigniederlassungen online zu gründen oder Dokumente bei den Unternehmensregistern online einzureichen, wobei die bestehenden nationalen Systeme und rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu beachten sind; hierzu gehört auch die Rolle der Notare und Anwälte in den Ländern, in denen diese im Gesellschaftsrecht eine Rolle spielen. Gleichzeitig bietet er den Mitgliedstaaten Möglichkeiten, Betrug und Missbrauch im Zusammenhang mit der Gründung und Tätigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu verhindern. Er enthält auch solide Schutzvorkehrungen und baut auf den sicheren elektronischen Identifizierungsmitteln auf, die mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt geschaffen wurden.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags und nimmt gleichzeitig seine Bedenken insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen des Vorschlags auf das bestehende System der vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland und in Bezug auf die von der Kommission geschätzten Umsetzungskosten zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.

*Herrn Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3–4
10117 Berlin (Deutschland)*

Die Kommission möchte zunächst klarstellen, dass Deutschland die wichtige Rolle der Notare im deutschen Gesellschaftsrechtssystem dem Vorschlag zufolge beibehalten kann. Mit dem Vorschlag soll zwar ein reines Online-Eintragungsverfahren für Unternehmen eingeführt werden. Dies berührt jedoch nicht die Rolle der Notare oder Rechtsanwälte, die solche Eintragungsanträge für Unternehmen bearbeiten. Der Vorschlag überlässt es den Mitgliedstaaten, die Rolle der Notare und Rechtsanwälte in ihrem System festzulegen.

Nach dem Vorschlag können die Mitgliedstaaten Notare in die Onlineverfahren zur Eintragung und Dokumentenübermittlung einbeziehen, vorausgesetzt, die Unternehmensgründer oder ihre Vertreter können das Verfahren dennoch vollständig online abwickeln. Eine Ausnahme besteht nur bei einem konkreten Betrugsverdacht.

Was die Umsetzungskosten angeht, möchte die Kommission auf ihre Folgenabschätzung zu dem Vorschlag verweisen, in der sie daran erinnerte, dass alle Mitgliedstaaten bereits seit 2007 elektronische Unternehmensregister haben, d. h., seitdem das Unionsrecht sie vorschreibt. Ferner stellte sie fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten über Teillösungen verfügen, bei denen beispielsweise Notare oder Rechtsberater (nicht aber die Unternehmensgründer selbst) die elektronische Eintragung vornehmen, und kam zu dem Schluss, dass diese Mitgliedstaaten in der Lage wären, ihre bestehenden Systeme ohne erhebliche Kosten anzupassen. Die Kommission stellt erfreut fest, dass Deutschland zu den Mitgliedstaaten gehört, die bereits über elektronische Schnittstellen zwischen Notaren und Unternehmensregistern verfügen, und nimmt die zusätzlichen Bemerkungen des Bundestags zu den potenziellen Kosten zur Kenntnis.

Hinsichtlich der eher fachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, zur Verfügung gestellt. Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen zu diesen Vorschlägen sind im Gange, und die Kommission ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

Anhang

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu, thematisch zusammengefasst, folgende Anmerkungen machen.

In Bezug auf die Rolle der Notare und die Verwendung von Mustern sieht der Vorschlag eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, Muster für Gründungsurkunden zur Verfügung zu stellen, die von den Unternehmensgründern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens verwendet werden können. Der Vorschlag überlässt es den Mitgliedstaaten, wie und von wem diese Muster ausgearbeitet werden sollen. Das bedeutet auch, dass Notare die Kunden hinsichtlich dieser Muster beraten und maßgeschneiderte Lösungen vorschlagen könnten, um die Muster an die Bedürfnisse der Antragsteller anzupassen. In dem Vorschlag kommt auch klar zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften zur Überprüfung der korrekten Verwendung der Muster festlegen können. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten im nationalen Recht auch eine angemessene öffentliche Beurkundung des Gründungsaktes vorschreiben, sofern das Verfahren online möglich ist.

In Bezug auf die vorgeschlagene Beschränkung der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen ist die Kommission der Auffassung, dass eine solche Beschränkung diskriminierend sein könnte und möglicherweise die Niederlassungsfreiheit einschränken würde. Dies würde den Mehrwert des Vorschlags erheblich mindern. Außerdem werden nicht in allen Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wenn eine solche Eintragungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten fakultativ bleibt.

In Bezug auf die 5-Tages-Frist für die Online-Eintragung, die der Bundesrat für zu kurz hält, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass der Vorschlag nicht nur dafür sorgen soll, dass Unternehmen rasch online gegründet werden können, sondern auch, dass die Unternehmen rasch ihre Tätigkeit ohne unnötige Verzögerungen aufnehmen können. Die Frist von 5 Tagen würde ab dem Zeitpunkt laufen, ab dem alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der zuständigen Behörde oder bei der Stelle oder Person, die mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragt wurde, vorliegen. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten, dass Eintragungen sogar in noch kürzerer Zeit machbar sind, insbesondere wenn Muster verwendet werden.

In Bezug auf die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Sicherheit der Identifizierungsmittel teilt die Kommission die Auffassung, dass dieses Thema von größter Bedeutung ist. Deshalb baut der Vorschlag auf der eIDAS-Verordnung und den mit ihr eingeführten sicheren Identifizierungsmitteln auf.

In Bezug auf die Anforderung der physischen Anwesenheit, die dem Bundesrat als zu eng gefasst erscheint, ist die Kommission der Auffassung, dass es sich bei der Möglichkeit, die physische Anwesenheit des Antragstellers zu verlangen, um eine der wichtigsten Schutzvorkehrungen bei der Online-Eintragung von Unternehmen handelt. Diese Vorkehrung sollte jedoch nicht zur Regel werden, da dies dem Zweck der Online-

Eintragung oder -Einreichung zuwiderliefe. Zur Erreichung dieses Ziels können die Mitgliedstaaten auch auf Videokonferenzen oder andere Online-Werkzeuge zurückgreifen. Außerdem betrifft der Vorschlag nur die physische Anwesenheit, die im Verfahren zur Gründung von Unternehmen und zur Identitätsprüfung vorgeschrieben ist. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Bekämpfung der Geldwäsche oder andere Kontrollen, die in anderen Rechtsakten der Europäischen Union festgelegt sind.

Die Frist für die Umsetzung des Vorschlags, die dem Bundesrat als zu kurz erscheint, hält die Kommission für angemessen. Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass bei diesen Verfahren in zahlreichen Mitgliedstaaten schon ein gewisser Digitalisierungsstand erreicht worden ist oder sogar ein vollständiges Online-Verfahren bereits möglich ist. Daher kann in den meisten Fällen bei der Umsetzung auf den bestehenden Lösungen aufgebaut werden. Ferner enthält der Vorschlag einige Bestimmungen mit erheblich längeren Umsetzungsfristen.

In Bezug auf die zusätzlichen Unternehmensdaten, die die Unternehmensregister der Mitgliedstaaten über die Verknüpfung der Unternehmensregister (BRIS) kostenlos zur Verfügung stellen müssten, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass in den Konsultationen, die der Annahme des Vorschlags vorausgingen, eine Reihe von Interessenträgern dafür war, alle vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig nahm die Kommission auch Rückmeldungen der Unternehmensregister zur Kenntnis, die darauf hinwiesen, dass eine Pflicht zur kostenlosen Bereitstellung aller Daten auch vor dem Hintergrund ihrer Finanzierungsstrukturen betrachtet werden muss. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung bestand darin, einige sehr gefragte Angaben in die bestehende Liste der kostenlos verfügbaren Unternehmensdaten aufzunehmen. Dabei ging Kommission nicht so weit, alle Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen, da sie sich der befürchteten Auswirkungen auf die Einnahmenstrukturen der Unternehmensregister bewusst war.